

Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011; S. 777) und der §§ 1,2,4,5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005; S. 146) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 08.07.2024 die folgende Friedhofsgebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Landeshauptstadt Schwerin beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand

Für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Soweit in dieser Satzung nichts oder nichts anderes bestimmt ist, richtet sich im Übrigen die Verpflichtung zur Zahlung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung nach den Bestimmungen der Verwaltungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

§ 2 Gebührenschildnerin bzw. Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet, wer selbst oder durch Dritte, deren Handeln ihm zuzurechnen ist,
 1. die in § 1 genannten Einrichtungen in Anspruch nimmt oder
 2. eine besondere Leistung der Friedhofsverwaltung beantragt hat oder durch sie unmittelbar begünstigt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschildner bzw. Gebührenschildnerinnen haften als Gesamtschildner bzw. Gesamtschildnerinnen.

§ 3 Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Gebühren für die Grabnutzung werden nach der Größe der Grabstätte und dem Verwaltungsaufwand sowie bei Reihengrabstätten und den anonymen Grabfeldern nach der Dauer der Ruhezeit und bei Wahlgrabstätten nach der Dauer des Nutzungsrechts bemessen. Die Gebühren für die Urnenstelle in anonymen Grabfeldern, auf Streuwiesen und der Grabstätte für stillgeborene Kinder, die Erdstelle in anonymen Grabfeldern sowie Urnenwahlgrabstätten als Baumgrabstätte sowie in gestalteten Flächen beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer. Die Grabnutzungsgebühren für zwei Urnen im Kolumbarium beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer sowie die Anbringung des Namens und der Geburts- und Sterbedaten der/des Verstorbenen. Die Urnenstelle in Gemeinschaftsgrabstätten für 20 Urnen, die Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte und Urnenwahlgrabstätten in Baumgrabfeldern beinhalten zusätzlich die Pflege für die Dauer der Ruhezeit bzw. Nutzungsdauer und die Kosten für Grabmale.

- (2) Die Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen werden nach der Zeitdauer der Benutzung der Trauerhallen und dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (3) Die Bestattungsgebühren werden nach dem Verwaltungsaufwand bemessen.
- (4) Die Gebühr für die Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne wird nach der Aufbewahrungsdauer bemessen.
- (5) Die Verwaltungsgebühren werden nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand bemessen.

§ 4 Gebührensätze

- (1) Die Gebührensätze bestimmen sich nach dem Gebührentarif, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere, zusätzliche Leistungen setzt die Friedhofsverwaltung die zu zahlende Gebühr im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand auf der Grundlage des in der Anlage ausgewiesenen Stundensatzes fest.
- (3) Für die umsatzsteuerpflichtigen Handlungen der Friedhofsverwaltung wird zu der Gebühr die jeweils geltende Umsatzsteuer erhoben.

§ 5 Entstehen der Gebühren

Die Gebühren entstehen im Falle von beantragten Genehmigungen und Erlaubnissen mit Antragseingang bei der Landeshauptstadt Schwerin, im Falle einer beantragten Leistung mit deren Inanspruchnahme.

§ 6 Fälligkeit

Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe des Gebührenbescheides an den Gebührenschuldner bzw. Gebührenschuldnerin fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Friedhofsgebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die von der Landeshauptstadt Schwerin verwalteten Friedhöfe vom 18. Januar 2000 mit den zu dieser Satzung erlassenen Änderungssatzungen außer Kraft.

Anlage
Gebührentarife

A. Gebühren für die Grabnutzung

1. Reihengrabstätten

a) Erdreihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 6. Lebensjahr	1.683,00 Euro
b) Erdreihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	828,00 Euro
c) Urnenreihengrabstätte	474,00 Euro
d) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.222,00 Euro
e) Grabstelle in der Grabstätte für stillgeborene Kinder bis 1000 g	70,00 Euro
f) Urnenstelle in der Gemeinschaftsgrabstätte für Urnen als Baumgrabstätte mit Namenskennzeichnung	1.541,00 Euro
g) Urnenstelle in der Kindergemeinschaftsgrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	1.168,00 Euro

2. Wahlgrabstätten

a) Erdwahlgrabstätte einstellig	1.683,00 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	3.367,00 Euro
c) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	613,00 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	1.041,00 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	1.073,00 Euro
f) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	4.939,00 Euro
g) Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte auf dem Alten Friedhof	1.357,00 Euro
h) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte auf dem Alten Friedhof	6.544,00 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	1.195,00 Euro

j) Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte auf dem Waldfriedhof	1.689,00 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld auf dem Waldfriedhof	8.129,00 Euro
l) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Kolumbarium	3.181,00 Euro
m) Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte im Waldesgrund	1.080,00 Euro
n) Urnenwahlgrabstätte am Baum für 6 Urnen im Waldesgrund	6.484,00 Euro

3. Grab im anonymen Rasengrabfeld

a) Erdstelle im anonymen Rasengrabfeld	4.939,00 Euro
b) anonyme Urnenstelle	649,00 Euro
c) Aschestreuwiese	465,00 Euro

4. Verlängerung des Nutzungsrechts an einer Wahlgrabstätte pro Monat

a) Erdwahlgrabstätte einstellig	7,01 Euro
b) Erdwahlgrabstätte zweistellig	14,03 Euro
c) Erdwahlgrabstätte mehrstellig	21,04 Euro
d) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen	2,55 Euro
e) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen	4,34 Euro
f) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Rasengrabfeld	4,47 Euro
g) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen in gestalteten Flächen	4,98 Euro
h) Erdwahlgrabstätte einstellig im Rasengrabfeld	20,58 Euro
i) Urnenwahlgrabstätte im Kolumbarium	12,64 Euro
j) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen im Baumgrabfeld	14,08 Euro
k) Urnenwahlgrabstätte für 2 Urnen als Baumgrabstätte	12,61 Euro
l) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen als Baumgrabstätte	24,58 Euro
m) Urnenwahlgrabstätte für 4 Urnen im Baumgrabfeld	26,05 Euro
n) Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte auf dem Alten Friedhof	5,66 Euro
o) Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte auf dem Waldfriedhof	4,50 Euro

p) Einzelstelle am Baum als Urnenwahlgrabstätte im Waldesgrund	4,50 Euro
q) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen als Baumgrabstätte auf dem Alten Friedhof	37,85 Euro
r) Urnenwahlgrabstätte für 6 Urnen im Baumgrabfeld auf dem Waldfriedhof	42,25 Euro
s) Urnenwahlgrabstätte am Baum für 6 Urnen im Waldesgrund	27,02 Euro
t) Bearbeitungsgebühr für eine Verlängerung	25,00 Euro
u) Bearbeitungsgebühr für die Teilung von Erdwahlgrabstätten	25,00 Euro

B. Gebühren für die Benutzung der Trauerhallen

1. Werktags Montag bis Freitag

a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	207,00 Euro
b) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	103,00 Euro
c) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	51,00 Euro
d) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	103,00 Euro
e) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B1.a bis B.1.b	51,00 Euro

2. Samstag an Werktagen

a) Benutzung einer Trauerhalle bis 1 Stunde einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	415,00 Euro
b) Durchführung einer Feierlichen Abschiednahme in einer Trauerhalle bis 0,5 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration, Ein- und Auslass sowie Trauerfeierlichkeiten	207,00 Euro
c) Durchführung einer Stillen Beisetzung mit Angehörigen ohne Bestattungsfeierlichkeiten in einer Trauerhalle bis 0,25 Stunden einschließlich Auf- und Abbau der Dekoration und Ein- und Auslass	103,00 Euro
d) Abschiednahme am Sarg im Abschiedsraum	207,00 Euro
e) je zusätzliche 0,25 Stunden zu B.2.a bis B.2.b	103,00 Euro

C. Bestattungsgebühren**1. Erdbestattung**

a) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr	647,00 Euro
b) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr	509,00 Euro
c) von Verstorbenen ab vollendetem 6. Lebensjahr am Samstag	924,00 Euro
d) von Verstorbenen bis zum vollendeten 6. Lebensjahr am Samstag	717,00 Euro

2. Kolombarium

a) Beisetzung im Kolumbarium	233,00 Euro
b) Beisetzung im Kolumbarium am Samstag	302,00 Euro

3. Herrichten des Urnengrabes

a) Herrichten eines Urnengrabes bzw. Ausstreuung der Asche	302,00 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes am Samstag	509,00 Euro

4. Trägerleistung

1 Träger	117,56 Euro
----------	-------------

5. Schmücken des Grabes bei

a) Erdbestattung mit Grabmatten	103,00 Euro
b) Herrichten eines Urnengrabes mit Grabmatten	34,00 Euro
d) Erdbestattung mit Naturgrün	158,00 Euro
e) Herrichten eines Urnengrabes mit Naturgrün	74,00 Euro

6. Ausbettung

a) einer Urne	414,00 Euro
b) eines Sarges	1.382,00 Euro

7. Schließen des Urnengrabes

a) Schließen des Urnengrabes	138,00 Euro
b) Schließen des Urnengrabes am Samstag	207,00 Euro

8. Kranztransport zwischen Alter Friedhof und Waldfriedhof

a) Kranztransport	235,11 Euro
b) Kranztransport am Samstag	282,13 Euro

9. Aufstellung von Stühlen am Grab zu Trauerfeierlichkeiten

- | | |
|---------------------------------------|-------------|
| a) Aufstellung von Stühlen | 117,56 Euro |
| b) Aufstellung von Stühlen am Samstag | 141,07 Euro |

10. Abräumung ohne Nutzungsberechtigten

- | | |
|--------------------------------------|-------------|
| a) Abräumung Grabsystem Urne | 216,74 Euro |
| b) Abräumung Erdgrab | 393,48 Euro |
| c) Abräumen Urnennische/ Kolumbarium | 78,37 Euro |

D. Gebühren für zusätzliche Leistungen

- | | |
|--|-------------|
| 1. Urnenversand | 148,37 Euro |
| 2. Aufbewahrung eines Sarges oder einer Urne, die nicht auf den Friedhöfen der Landeshauptstadt Schwerin bestattet oder beigesetzt werden, ab 3. Tag pro Tag | |
| a) Sarg | 39,19 Euro |
| b) Urne | 39,19 Euro |

3. Sonderleistungen, die nicht in der Friedhofsgebührensatzung aufgeführt sind, werden gesondert berechnet.

Es gelten folgende Stundensätze:

Mitarbeiter/-arbeiterin Verwaltung lt. KGSt	53,63 Euro
Gartenarbeiter/-arbeiterin lt. KGSt	38,92 Euro
Landschaftsgärtner/-gärtnerin bzw. Kraftfahrer/-fahrerin	44,10 Euro
Bagger	24,20 Euro
Multicar	27,70 Euro
Motorsäge	5,10 Euro

E. Verwaltungsgebühren

- | | |
|---|-------------|
| 1. Genehmigung eines Antrages zur Errichtung oder Veränderung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | |
| a) stehendes Grabmal inkl. Standsicherheitsprüfung | 170,50 Euro |
| b) liegendes Grabmal | 50,00 Euro |
| c) Errichtung einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 50,00 Euro |
| d) Edelstahltafel an Stelen in Gemeinschaftsgrabstätten oder Baumgrabfeldern sowie Namenszug auf der Stele für stillgeborene Kinder | 50,00 Euro |
| 2. Genehmigung eines Antrages zur Entfernung eines Grabmales, einer Einfassung oder einer sonstigen baulichen Anlage | 50,00 Euro |

3. Genehmigung eines Antrages zur Aus- und Umbettung einer Urne oder eines Sarges	250,00 Euro
4. Bei Ablehnung eines Antrages E. 1. bis E. 3. werden 75 % der Gebühren erhoben.	
5. Befahren eines Friedhofes mit Kraftfahrzeugen	
a) einmaliges Befahren	5,00 Euro
b) Genehmigung für 1 Jahr für Menschen mit Behinderung und einem Mindestalter von 18 Jahren, außer Merkzeichen aG oder BI	20,00 Euro
c) Kartenneuerwerb bei Verlust	5,00 Euro
Die Erteilung einer Genehmigung für Menschen ab 18 Jahren mit Behinderung und dem Merkzeichen aG oder BI ist gebührenfrei. Die Karte ist 1 Jahr gültig.	
6. Terminvereinbarung und Leistungen für Trauerfeierlichkeiten am Grab	85,00 Euro
7. Erteilung einer Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeit auf den Friedhöfen	
a) objektbezogen	85,00 Euro
b) unbegrenzt	250,00 Euro
8. Urnenannahme	30,00 Euro
9. schriftliche Bearbeitung von Suchanfragen mit Archivarbeit je angefangene halbe Stunde	25,00 Euro
10. Übertagung des Grabnutzungsrechtes auf eine andere Person durch Erklärung des Berechtigten	50,00 Euro
11. Umschreibung des Grabnutzungsberechtigten inkl. Angehörigensuche	150,00 Euro
12. Adressermittlung leicht	25,00 Euro
13. Adressermittlung schwer	100,00 Euro
14. Bearbeitungsaufwand für das Anschreiben bei Mängeln	41,50 Euro

Ermächtigung des Oberbürgermeisters zur Bekanntmachung einer Lesefassung

Der Oberbürgermeister wird ermächtigt, die Friedhofsgebührensatzung bekannt zu machen.

Schwerin, den

17.07.2024

Datum der Ausfertigung

Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Schwerin



Dr. Rico Badenschier

Veröffentlichungsvermerk:

Im Internet bekannt gemacht am

31.07.2024

M. Düssel

Veröffentlichungsdatum

Bei der Bekanntmachung soll auf die Regelungen des § 5 Abs. 5 KV M-V wie folgt hingewiesen werden:

„Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.“